

**Stellungnahme**

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung  
von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes  
und weitere Maßnahmen  
(Tariftreuegesetz)**

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

---

Der BTGA lehnt den vorliegenden Referentenentwurf eines Tariftreuegesetzes grundsätzlich ab, da mit diesem Gesetz tarifliche Regelungen staatlich durchgesetzt werden sollen: Eine verweigerte Tariftreueerklärung – selbst solcher Bieter, die bereits übertariflich bezahlen – hätte die Verdrängung aus dem Wettbewerb zur Folge. Für einen derartigen Eingriff in die Tarifautonomie sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich – zumal bereits genügend gesetzliche Schutzregelungen existieren. Die Tarifautonomie ist in Deutschland verfassungsrechtlich besonders geschützt: Tarifabschlüsse und die Stärkung der Tarifbindung sind Aufgaben der Sozialpartner und nicht des Gesetzgebers.

Folgende Gründe führen dazu, dass wir den vorliegenden Referentenentwurf eines Bundestariftreuegesetzes ablehnen:

**Verfassungsrechtliche Bedenken**

Die Tarifautonomie ist in Deutschland tief verwurzelt und als Teil der Koalitionsfreiheit durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Die Tarif- und Sozialpartner sind am besten in der Lage, die jeweilige wirtschaftliche Situation in ihren Branchen und Unternehmen einzuschätzen und passende Regelungen zu vereinbaren. Die Tarifautonomie darf nicht durch eine über das Vergaberecht künstlich erzwungene Tarifbindung ausgehebelt werden. Die Tariftreueregelung für Vergaben des Bundes wäre laut Referentenentwurf Teil des Vergaberechts, dessen primärer Zweck die Organisation des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge unter bester Mittelverwendung ist. Das Vergaberecht sollte nicht dazu dienen, vergabefremde sozial- und wirtschaftspolitische Ziele zu erreichen.



## **Eingriff in die Autonomie der Arbeitsvertragsparteien bzw. anderer Tarifvertragsparteien**

Laut § 4 Abs. 2 ist ein Verzicht auf die Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen seitens der Beschäftigten nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig, die Verwirkung solcher Ansprüche ist ausgeschlossen und Ausschlussfristen können nur in einem nach § 5 festgesetzten Tarifvertrag geregelt werden. Damit würden bestehende rechtswirksame Regelungen in Arbeitsverträgen oder anderen Tarifverträgen faktisch entwertet. Diese Regelung stellt einen nicht zu rechtfertigenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Arbeitsvertragsparteien bzw. anderer Tarifvertragsparteien dar und wird deshalb von uns abgelehnt.

## **Tarifkonkurrenz**

§ 5 des Referentenentwurfs sieht vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen repräsentativen Tarifvertrag festlegen kann. Dagegen bestehen aus unserer Sicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, droht doch ein solcher repräsentativer Tarifvertrag konkurrierende Tarifverträge zu verdrängen. Liegen konkurrierende Tarifverträge vor, ist im Referentenentwurf hinsichtlich der Festsetzung des repräsentativen Tarifvertrags zwar eine Beteiligung der Sozialpartner über eine Clearingstelle vorgesehen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass repräsentative Spezialtarifverträge verdrängt werden – mitgliedschaftlich oder durch eigenen Abschluss legitimierte Tarifverträge würden faktisch entwertet, da deren Einhaltung die Teilnahme an Vergabeverfahren des Bundes ausschließt.

Trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes empfehlen wir im Falle des Zustandekommens, den Bietern zumindest die Möglichkeit einzuräumen, zwischen verschiedenen, für eine Branche geltenden Tarifverträgen zu wählen. Damit ließe sich vermeiden, dass Bieter über ein Bundestarifreuegesetz gezwungen werden, fremde Tarifverträge anzuerkennen.

## **Digitales Zugangsrecht der Gewerkschaften**

Die mit dem Gesetzentwurf im Betriebsverfassungsgesetz und im Tarifvertragsgesetz vorgesehenen Regelungen zu weiteren Betriebszugangsrechten der Gewerkschaften sind insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Datenschutzes und der IT-Sicherheit kritisch zu sehen. Die Herausgabe der E-Mail-Adressen aller im Betrieb Beschäftigten sollte um ein datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis oder zumindest um ein Widerspruchsrecht bei individualisierten E-Mail-Adressen ergänzt werden. Die Verpflichtung, der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft Zugang zu den digitalen betrieblichen Kommunikationssystemen zu gewähren, ist verfassungsrechtlich bedenklich – insbesondere, wenn dieser Zugang weder an Voraussetzungen noch an Einschränkungen geknüpft ist, beispielsweise bezüglich des Schutzes von sensiblen Unternehmensdaten.

## **Erhöhter Bürokratieaufwand**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Verpflichtung, in öffentlichen Vergabeverfahren des Bundes die Tariftreue einzuhalten, hätte für alle Beteiligten umfangreiche Dokumentations-



und Kontrollpflichten zur Folge. Diese erheblichen bürokratischen Zusatzbelastungen laufen dem Ziel des Bürokratieabbaus zuwider und sind durch keinen Mehrwert gerechtfertigt.

Die Vergabepraxis bei der Ausschreibung von Projekten der Technischen Gebäudeausrüstung zeigt bereits heute, dass im Rahmen der Vergabeverfahren oft nur wenige Angebote eingehen – manchmal lediglich ein Angebot. Vergabeverfahren werden deshalb häufig aufgehoben, weil kein wirtschaftliches Angebot eingereicht wird. Dieser Mangel an Wettbewerb droht sich mit einem Bundestariftreuegesetz und dem damit einhergehenden Mehraufwand weiter zu verschärfen. Die Folge wäre, dass Vergabeverfahren zukünftig erheblich langwieriger, komplizierter und teurer werden.

Zudem belegen die bisherigen Erfahrungen aus den Bundesländern, die über ein eigenes Vergabe- und Tariftreuegesetz mit landesspezifischen Vergabemindestlöhnen verfügen, dass die entsprechenden Regelungen keinen positiven Effekt auf die Tarifbindung haben.

Bonn, Oktober 2024

### **Der BTGA**

Der BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. vertritt als Dachverband industriell ausgerichtete, Anlagen erstellende Unternehmen der Gebäudetechnik mit eigenen Ingenieurkapazitäten. Diese repräsentieren die TGA-Branche, die mit einem Jahresumsatz von rund 90 Milliarden Euro ein bedeutender Akteur im Bereich der Nichtwohngebäude und auch der Wohngebäude ist. Die BTGA-Organisation besteht aus sieben Landesverbänden sowie Direkt- und Fördermitgliedern und umfasst rund 450 Großbetriebe und mittelständische Unternehmen.

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,  
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, [info@btga.de](mailto:info@btga.de), [www.btga.de](http://www.btga.de), Lobbyregister-Nr:  
R000428